

Bewertung des BBergG aus Sicht der Bergbaubetroffenen

Dr. Michael Terwiesche LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
GTW Die Kanzlei für Bauen und Immobilien
Benzenbergstraße 39 - 47
40219 Düsseldorf

Einführung

Unsere Erfahrungen mit bergbaubetroffenen Firmen und Hauseigentümern gehen im Wesentlichen auf die Folgen des Steinkohleabbaus in NRW und dem Saarland zurück.

Wir sehen bei den nachfolgenden Darstellungen davon ab, auf „kleine“ Kriegsschauplätze einzugehen, wie die Berufung der RAG AG auf Verjährung, Kulanzzahlungen unter Verweigerung der Anerkennung als Bergschadensfall sowie die Weigerung der Übernahme von Sachverständigenkosten und Anwaltskosten.

Im Focus stehen vielmehr grundsätzliche bergrechtliche Fragen, die für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs bzw. zum Schutz des Oberflächeneigentums von wesentlicher Bedeutung sind. Dazu zählen die Themen „Risswertführung“, „Einhalten der Abbaubeschränkungen im bergbehördlichen Zulassungsbescheid für den Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ und neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Einwirkungsbereich i.S.d. § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG.

I. Risswerkführung

Die Vorschriften über das Anfertigen und Führen des Risswerks (§ 63 BBergG, § 9 MarkscheiderbergVO) gehören zu den zentralen Vorschriften des Bergrechts. Das Risswerk ist der bergbauspezifische Träger von wesentlichen Daten für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten¹. Das Risswerk ist das zentrale Dokument für den Nachweis eines Bergschadens². Sind im Risswerk Unstetigkeitszonen in der Nähe von Gebäuden eingezeichnet, können Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von einigem Gewicht eintreten. Dabei handelt es sich um Bergschäden, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen.³ Der Begriff „Unstetigkeitszonen“ ist der Oberbegriff für Erdspalten und Geländeabrisse i.S.v. Nr. 2.1.7 Anlage 3 Teil 2 MarkscheiderBergVO.

Die Eintragung von Unstetigkeitszonen in den Tageriss ist für die Bergbaubetroffenen auch vor dem Hintergrund des Moers-Kapellen-Urteils von grundlegender Bedeutung: Sind schwerwiegende Beeinträchtigungen des Oberflächen Eigentums unvermeidbar oder jedenfalls mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, hat die Behörde abzuwägen, ob der Abbau von Bodenschätzen wegen Unverhältnismäßigkeit an einer bestimmten Stelle nicht oder nur in geringerem Umfang vom Unternehmer stattfinden darf⁴.

Die Eintragungen in das Risswerk sind daher in vielfacher Hinsicht für den Bergbaubetroffenen wesentlich. Wie steht nun die Praxis der Führung des Risswerks durch die Markscheider der RAG AG (§ 64 Abs. 1 BBergG) aus?

Dies lässt sich exemplarisch an einem Objekt in Kamp-Lintfort darlegen. In diesem Fall besteht die Besonderheit, dass die bergbaubedingten Gebäudeschäden und Geländeveränderungen bereits seit 2001 sowohl von dem bei der RAG AG angestellten Markscheider als auch von einem unabhängigen Markscheider beobachtet und dokumentiert worden sind. Seit 2001 bis zum heutigen Tage streiten der Markscheider der RAG AG und der für den Betroffenen eingeschaltete unabhängige Markscheider über das Ausmaß der Unstetigkeiten. Zwar hat der Markscheider der RAG AG das Risswerk zum Teil entsprechend den Kartierungen des unabhängigen Markscheiders ergänzt. Weitere wesentliche und offensichtliche Unstetigkeitszonen werden jedoch bis zum heutigen Tag vom Markscheider der RAG AG gelehnet. Die NRW-Bergbehörden, also die Bezirksregierung Arns-

¹ Aml. Begründung zur MarkscheiderbergVO, in: ZfB 128, (1987), 286, 291.

² NEUMANN, Schutz der Tagesoberfläche und des Privateigentums als bergbehördliche Aufgabe unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, in: Aschener Bergschadenskundliches Kolloquium, „Bergbauinduzierte Gebirgs- und Bodenbewegungen“, 1. und 2. Juni 1999, S. 47ff., 63.

³ Hinweis des Länderausschusses Bergbau – Arbeitskreis Rechtsfragen – zur Umsetzung des Moers-Kapellen-Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 – 4 C 36.85, Stund 23.10.1992, ZfB 1995, 344 (349).

⁴ BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, 4 C 36/85, NVwZ 1989, 1157ff.

berg und das Wirtschaftsministerium NRW, akzeptieren, bisher diese Praxis des bei der RAG AG angestellten Markscheiders.

Interessant sind die in dieser Diskussion zu Tage tretenden unterschiedlichen Auffassungen und Überzeugungen, wann eine Unstetigkeit vorliegt und in das Risswerk einzutragen ist.

Als Argument wird unter anderem der Begriff der Unstetigkeit angeführt. So qualifiziert die RAG AG beispielsweise einige Bodenwellen nicht als Unstetigkeit, sondern als „natürliche Bodenwelle“. Auch behauptet die RAG AG, dass senkrecht zu den Hauptlinien (Unstetigkeiten) keine weiteren Unstetigkeiten auftreten können. Es ist jedoch wissenschaftlich von einem ehemaligen Chefmarkscheider der RAG nachgewiesen, dass dies sehr wohl möglich ist⁵. Diese Auffassung wird von dem unabhängigen Markscheider sowie weiteren Fachleuten wie etwa Geophysikern und einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Bodenkunde bestätigt.

Vom Einzelfall unabhängig ist allerdings der Streitpunkt, was genau in das Risswerk einzutragen ist. Gemäß § 63 Abs. 2 S. 2 BBergG ergeben sich Inhalt und Form des Risswerks aus einer Rechtsverordnung nach § 67 BBergG: der Markscheider-Bergverordnung. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 MarkschBergV ist für Inhalt und Form des Risswerks Anlage 3 Teil 2 maßgebend. Nach Anlage 3 Teil 2 Ziffer 2.1.7 muss der Tageriss u.a. Tagesbrüche, Pingen, Erdspalten und Geländeabrisse enthalten.

Es herrsche Uneinigkeit zwischen der RAG AG, der Bezirksregierung Arnsberg und den Vertretern der Oberflächeigentümer, ob nur bergbaubedingte Unstetigkeiten in das Risswerk einzutragen sind oder auch solche Unstetigkeiten, die unter Umständen nicht bergbaubedingt sind. Dieser Streit führte zu einer detaillierten Analyse der betreffenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke (auch der DIN-Normen). Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung lautete, dass diese Regelwerke eine „Bergbaubedingtheit“ nicht als Voraussetzung für die Eintragung von Unstetigkeiten in das Risswerk hat. Es findet sich insbesondere in Anlage 3 Teil 2 Nr. 2.1.7 MarkschBergVO keinerlei Einschränkung der Eintragungspflicht auf bergbaubedingte Einwirkungen. Damit besteht eine allgemeine Eintragungspflicht für Unstetigkeiten in das Risswerk.

Auf Initiative des betroffenen Grundstückseigentümers rief der Unterausschuss Bergbausicherheit im Landtag NRW zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe Risswerkführung ins Leben. In diesem Arbeitskreis wurde der Umfang der Eintragungspflicht in das Risswerk diskutiert. Im Ergebnisprotokoll der Bezirksregierung Arnsberg zur 1. Sitzung der Arbeitsgruppe „Risswerkführung“ vom 27.01.2012 heißt es dann unter Nr. 5:

„Eine Eintragung in den Tageriss erfolgt unabhängig davon, ob eine Erdspalte bzw. ein Geländeabriss in Folge bergbaulicher oder nicht-bergbaulicher Ursachen entstanden ist.“

⁵ GRÜN, Analyse und Prognose von Unstetigkeiten als Folge bergbaubedingter Bodenbewegungen im linksrheinischen Steinkohlengebiet, 1995, Diss., S. 85.

Es wurde zudem festgestellt, dass eine Eintragungspflicht nicht erst besteht, wenn der Geländeabriss eindeutig an der Tagesoberfläche als solcher erkennbar geworden ist. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Ergebnisprotokoll der Bezirksregierung Amsberg zur 1. Sitzung der Arbeitsgruppe „Risswerkführung“ vom 27.01.2012. Dort heißt es unter Nr. 3 a. E.:

„Auch hier besteht Einigkeit darüber, dass eine Erdspalte nicht dauerhaft an der Tagesoberfläche sichtbar sein muss.“

Fazit: Die rechtmäßige Anwendung des BBergG im Hinblick auf die vollständige Risswerkführung wird weiterhin nicht gewährleistet. Der Grundsatz „Wes Brot ich es, des Lied ich sing.“ verhindert eine rechtskonforme Risswerkführung durch Markscheider, die bei einem Bergwerksunternehmen angestellt sind. Die in § 64 Abs. 2 S. 1 BBergG vorgeschriebene Weisungsfreiheit des Markscheiders ist nicht gewährleistet, wenn dieser Markscheider bei dem Bergwerksunternehmen angestellt ist, in dessen Abbaugbiet die Unstetigkeiten liegen. Bei der Reform des Bundesberggesetzes muss sichergestellt sein, dass das Risswerk nicht von Markscheidern geführt sind, die von dem Bergwerksunternehmen finanziell abhängig sind.⁶

II. Wie effektiv ist der Schutz des Oberflächeneigentums durch Inhaltsbestimmungen im Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentums“?

Auf der Grundlage einer rechtmäßigen Risswerkführung wird im Betriebsplanverfahren entschieden, inwieweit Schutzmaßnahmen für das Oberflächeneigentum ergriffen werden müssen. Geeignete Schutzmaßnahmen für das Oberflächeneigentum können nicht ergriffen werden, wenn die bei der Beurteilung zu Grunde gelegten Risswerke unvollständig, also fehlerhaft sind.

Das Führen des Risswerkes gem. § 2 Abs. 4 MarkschBergVO (richtig, genau und vollständig) stellt nicht das einzige grundlegende Problem auf dem Weg zum hinreichenden Oberflächeneigentumschutz dar. An dieser Stelle sei die Historie des Oberflächenschutzes umrissen. Lange Zeit herrschte die Auffassung, dass der Bergbau nicht auf Partikularinteressen der Oberflächeneigentümer Rücksicht nehmen müsse. Es wurde nach dem Prinzip verfahren: Dulde und liquidiere⁷. Dies hat sich geändert. Im Moers-Kapellen-Urteil⁸ hat das Bundesverwaltungsgericht die Bergbehörde verpflichtet, bei un-

⁶ Siehe Antrag der CDU-Landtagsfraktion NRW vom 04.12.2012. „Reform des Bundesberggesetzes: Bergbau sichern, Anwohner schützen, S. 2 Nr. III.4.

⁷ BOLDT/WELLER, BBergG, § 114 Rnr. 53; Knüchel, Bergbau- und Oberflächeneigentum aus der Sicht der unternehmerischen Praxis, ZfB 1993, 130ff.

⁸ BVerwGE 81, 329 = NvwZ 1989, 1157 = ZfB 130 (1989) 199.

verhältnismäßigen Beeinträchtigungen des Oberflächeneigentums die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zu beschränken oder zu untersagen. Dieses Urteil hat die Sensibilität für bergbaubedingte Auswirkungen nachhaltig erhöht und die Suche nach technischen Möglichkeiten oberflächenschonender Abbaumethoden intensiviert. Inzwischen gibt es eine Vielzahl von Studien über Methoden einer erschütterungs- und bergschadensmindernden Abbauplanung⁹. Es ist inzwischen allgemein bewiesen und anerkannt, dass Schäden am Oberflächeneigentum insbesondere durch täglich veränderliche Abbaugeschwindigkeiten und Abbaustillstände hervorgerufen werden¹⁰.

Im Fall des zuvor genannten Objekts in Kamp-Linfort gibt es einen Zulassungsbescheid zum Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“. In den Inhaltsbestimmungen dieses Zulassungsbescheids sind Regelungen zur maximalen Stillstandsdauer enthalten: Es gilt eine maximale Stillstandsdauer von höchstens 0,75 Tagen am Wochenende. Diese Regelung dient der Minderung eines Bergschadensrisikos bzw. der Minderung der Intensivierung der bereits eingetretenen Bergschäden. Die RAG AG hat in 99 Fällen gegen diese Bestimmung verstoßen. Sie hat in ihrem Betriebsstagebüchern diese Verstöße wie folgt begründet: Der Abbaubetrieb wird im Rahmen der Nebenbestimmungen runtergefahren. Die oberste Bergbehörde in NRW, das Wirtschaftsministerium NRW, hat diese Verstöße gegen die Abbaubeschränkungen wie folgt zu rechtfertigen versucht:

„Ein weiterer Teil der von Ihnen angeführten vermeintlichen Verstöße hinsichtlich der maximalen Stillstandsdauer am Wochenende ($\leq 0,75$ Tage) betrifft nicht Tage an einem Wochenende, sondern Wochentage ...“

Nach dem Zulassungsbescheid ist ein Stillstand nur am Wochenende zulässig. Es gibt keine Ansatzpunkte im Zulassungsbescheid, die eine andere Sichtweise zulassen. Auch im Unterausschuss Bergbausicherheit des Landtages NRW wurde der Verstoß gegen Nebenbestimmungen am 23.11.2012 diskutiert.¹¹

⁹ KATLOE, Ein Beitrag zur Vorumberechnung zeitlicher Gebirgs- und Bodenbewegungen unter Berücksichtigung der Abbaugeschwindigkeit und der Abbaustillstände, in: Markscheidewesen 111 (2004), S.16 ff.; KRATZSCH, Graphische Darstellung des Einflusses von Abbaugeschwindigkeit, Abbausinkung und Abbaupause auf die dynamische Bodenverformung, in: Markscheidewesen 114 (2007), S. 5ff.; SROKA, Zur Möglichkeit der erschütterungs- und bergschadensmindernden Abbauplanung für den aktuell laufenden Abbau der Strebe 8.7-Ost und 8.8 Ost und den geplanten Abbau der Strebe 8.7-West und 8.8 West sowie der Strebe 8.9-Ost und 8.10-Ost im Flöz Schwalbach des Bergwerkes Ensdorf, November 2001.

¹⁰ Gutachten von Prof.-Dr. Ing. habil. ANTON SROKA (vorangegangene Fußnote), S. 41.; NEUMANN, Schutz der Tagesoberfläche und des Privateigentums als bergbehördliche Aufgabe unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, in: Aachener Bergschadenskundliches Kolloquium, „Bergbauintuzierte Gebirgs- und Bodenbewegungen“, 1. und 2. Juni 1999, S. 47 (58).

¹¹ <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMA16-102.pdf>



In dieser Sitzung führte ein Beamter der Bezirksregierung Arnsberg aus, sowohl aus den Inhaltsbestimmungen (insbesondere aus der „maximalen Anfahrtschwindigkeit nach einer Abbaunterbrechung“) des Zulassungsbescheids als auch aus dem Gutachten von Herrn Prof. Stroka vom 17.12.2009 ergebe, dass der Abbau für unbestimmte Zeit stillstehen dürfe, sofern er zuvor im Rahmen der Nebenbestimmungen herunter- und nach dem Stillstand wieder hochgefahren wurde.

Diese Auffassung, der Abbau dürfe für unbestimmte Zeit stillstehen, sofern er zuvor im Rahmen der Nebenbestimmungen heruntergefahren wurde, ist ebenfalls unzutreffend. Herr Prof. Stroka führt in seinem Gutachten Folgendes aus:

„Die praktischen Erfahrungen und theoretischen Erkenntnisse weisen eindeutig darauf hin, dass eine konstante ($v \rightarrow \text{konstant}$) und kontinuierliche ($\Delta t \rightarrow 0$) Abbauführung auch einen sehr positiven Einfluss auf das Verhalten baulicher Objekte gegenüber kontinuierlichen abbaubedingten Einwirkungen hat. [...] Wenn der, von der abbaudynamischen Empfindlichkeit der Tagesoberfläche gegenüber bedingten Abbaueinwirkungen abhängige, zulässige Abbaustillstand Δt_{max} eingehalten wird, ist die notwendige Kontinuität des Abbaubetriebes gewährleistet. Bei Abbaunterbrechungen, die länger als die zulässigen sind, ist die maximale Anfahrtschwindigkeit $V_0 \text{ max}$ [...] abzuschätzen.“¹² (Hervorhebung durch den Autor)

Somit geht auch Herr Prof. Stroka davon aus, dass es zulässige und unzulässige Abbaunterbrechungen gebe. Welche Unterbrechungen zulässig und welche unzulässig sind, ergibt sich ausschließlich aus dem bergbehördlichen Zulassungsbescheid für den Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“. Die Bergbehörde hatte im Zulassungsbescheid des in Rede stehenden Falles die zulässige maximale Stillstandsdauer auf 0,75 Tagen am Wochenende begrenzt. Aus der Aussage von Prof. Stroka, dass die RAG AG den Abbau nach unzulässigen Abbaustillständen langsam wieder hochfahren muss, kann nicht die Zulässigkeit des Stillstands von mehr als 18 Stunden und an anderen Tagen als am Wochenende hergeleitet werden.

Der Inhalt eindeutiger Abbaubeschränkungen kann nicht unterschiedlich verstanden werden. Insbesondere können die Nichteinhaltung der maximal zulässigen Abbaustillstände durch die RAG AG und die entgegen § 71 BBergG unterlassene Aufsichtstätigkeit der NRW-Bergbehörden nicht dazu führen, dass die RAG AG gemeinsam mit den Bergbehörden ungeschriebene Abbaustillstände in die Nebenbestimmungen hineininterpretieren.

Es gibt keinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz, wonach etwas Unzulässiges zulässig wird, nur weil es in der Vergangenheit so gemacht wurde.

¹² Seite 5 f. der gutachterlichen Stellungnahme zu den zeitlichen Abbauführungen der Bauhöhen 630 und 632 im Flöz Girondelle 5/ Baufeld 1 WN des Bergwerks West von Herrn Univ. Prof. Dr.-Ing. habil. Anton Stroka vom 17.12.2009.



Fazit: Die rechtmäßige Anwendung des BBergG im Hinblick auf die Einhaltung der Abbaubeschränkungen wird von den NRW-Bergbehörden bisher nicht gewährleistet. Man kann an dieser Stelle nur hoffen, dass sowohl die RAG AG als auch die Beamten der Bezirksregierung Arnsberg eine Umkehr zum geltenden Recht vornehmen.

III. Einwirkungsbereich

Die Einführung der Bergschadensvermutung in das Bundesberggesetz war eine wichtige Neuerung für Bergbaubetroffene. Im Allgemeinen Berggesetz für die Preussischen Staaten war eine Bergschadensvermutung nicht enthalten. In der Gesetzesbegründung zu § 120 BBergG heißt es:

„Mit der Einführung einer Bergschadensvermutung soll ... dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Geschädigte in der Mehrzahl der Fälle vor eine außerordentlich schwierige Beweissituation gestellt sein wird. Fast ausnahmslos wird insoweit nämlich der Beweis der Verursachung durch den bergbaulichen Betrieb von einer Sachverständigenuntersuchung abhängen, zu der der Geschädigte selbst nicht in der Lage ist.“¹³

Die zentrale Begrifflichkeit „Einwirkungsbereich“ findet sich nicht nur in der Regelung zur Bergschadensvermutung in § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG, sondern auch in § 67 Nr. 7 BBergG. § 67 Nr. 7 BBergG lautet:

„Soweit es zur Durchführung der Bergaufsicht, der Vorschriften über Erteilung, Verleihung und Aufrechterhaltung von Bergbauberechtigungen und zum Schutze der in § 11 Nr. 8 und 9 oder § 66 genannten Rechtsgüter und Belange erforderlich ist, kann durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) bestimmt werden, ...

7. in welcher Weise der Bereich festzulegen ist, in dem durch einen Gewinnungsbetrieb auf die Oberfläche eingewirkt werden kann (Einwirkungsbereich).“

Nur der in § 67 Nr. 7 BBergG normierte **Einwirkungsbereich** ist nach der Einwirkungsbereichsverordnung (EinwirkungsbereV) festzulegen, § 1 EinwirkungsbereV. Dies erfolgt anhand der in der Anlage zur EinwirkungsbereV aufgeführten Einwirkungswinkel. Der Einwirkungsbereich ist der Bereich, innerhalb dessen die Bodensenkung größer gleich 10 cm beträgt, § 2 Abs. 2 EinwirkungsbereV.

¹³ BT-DRS. 8/1315, S. 114



Die zur Konkretisierung des Einwirkungsbereichs im Rahmen der Bergaufsicht herangezogene Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982/14 wurde in ständiger Praxis zur Konkretisierung des § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG angewendet. Dies wurde auch bis zum Urteil des Landgerichts Duisburg vom 03.02.2012 (10 O 565/03) nicht in Frage gestellt. § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG lautet auszugsweise:

„Entsteht im Einwirkungsbereich ... eines Bergbaubetriebs ... ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist.“

Das Landgericht Duisburg hält zu Recht bei § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG den Rückgriff auf die EinwirkungsbergVO für unzulässig. Im Einzelnen führt das Landgericht aus:

„Der Einwirkungsbereich ist bei der Beurteilung der Frage, ob nach § 120 BBergG die Bergschadensvermutung eingreift, nicht nach der aufgrund des § 67 Nr. 7 BBergG erlassenen EinwirkungsbergVO, sondern eigenständig danach zu beurteilen, ob das Objekt in einem Bereich liegt, in dem schadensträchtige Einwirkungen des Bergbaus stattfinden können. [...] Die Ermächtigung erstreckt sich aber nicht darauf, auch die schadensersatzrechtlichen Vorschriften, zu denen § 120 BBergG gehört, näher zu konkretisieren. Deshalb müssen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG die EinwirkungsbergVO und § 120 BBergG dahin ausgelegt werden, da[ss] erstere nicht für die Bestimmung des Begriffs des Einwirkungsbereichs in § 120 BBergG herangezogen werden kann, der Begriff des Einwirkungsbereichs nach § 120 BBergG vielmehr eigenständig zu bestimmen ist. [...] Als Einwirkungsbereich im Sinne des § 120 BBergG ist aufgrund dieser von der EinwirkungsbergVO losgelösten Begriffsbestimmung derjenige Bereich anzusehen, in dem eine nicht nur rein theoretische Möglichkeit besteht, da[ss] es aufgrund von Auswirkungen des Bergbaus zu Schäden kommt.“

Der Grund hierfür ist, dass § 67 BBergG den Verordnungsgeber lediglich zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, soweit es zur Durchführung der Bergaufsicht erforderlich ist. Der Bergaufsicht im Sinne von §§ 69 ff. BBergG unterliegt die öffentlich-rechtliche Zulassung der Betriebspläne gemäß § 51 Abs. 1 S. 1 BBergG, nicht jedoch das privatrechtliche Rechtsverhältnis zwischen Bergbaubetroffenen und der RAG AG gemäß § 114 ff. BBergG. Bei § 120 BBergG handelt es sich jedoch um eine schadensersatzrechtliche Vorschrift. Die Verordnungsermächtigung ermächtigt nicht dazu, solche schadensersatzrechtlichen Vorschriften zu konkretisieren.

Im Übrigen bleibt dem zutreffenden Urteil des LG Duisburg nur eins hinzuzufügen: „Ein Blick ins Gesetz erspart so manch Geschwätz.“

¹⁴ Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11.11.1982, BGBl. I S. 1553, 1558.



Schlussfolgerung

Die o.a. Beispiele haben gezeigt, dass sowohl die RAG AG als auch die NRW-Bergbehörden in den Bereichen

- Risswerkführung
- Abbaubeschränkungen im bergbehördlichen Zulassungsbescheid für den Sonderbetriebsplan „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“
- Konkretisierung des Einwirkungsbereichs i.S.v. § 120 BBergG

die Bestimmungen des Bundesberggesetzes bisher nicht immer einhalten.

Die Forderung der Bergbaubetroffenen lautet:

1. Unverzügliche Gewährleistung der Rechtskonformität für hinreichend geklärte Sachverhalte wie das Vorliegen von Erdstufen und Geländeabrissen.
2. Einhaltung der Abbaubeschränkungen in Zulassungsbescheiden für Sonderbetriebspläne.
3. Bestimmung des Einwirkungsbereichs i.S.v. § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG nicht anhand der Einwirkungsbereich-Bergverordnung, sondern danach, ob das Objekt in einem Bereich liegt, in dem schadensträchtige Einwirkungen des Bergbaus stattfinden können.
4. Sowohl die NRW-Bergbehörden als auch die RAG AG müssen sich an das Bundesberggesetz halten. Ein Schattenregelwerk wie die „Deckfolie“ im Bereich der Risswerkführung darf nicht eingeführt werden.

Bei einer konsequenten Einhaltung des Bundesberggesetzes ist eine Reform der o.a. Vorschriften des Bundesberggesetzes nicht erforderlich.